Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5274**

14. Wahlperiode 09. 02. 2001

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Günter Rexrodt, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“ und zur Unterstützung der Rekonstruktion der Museumsinsel (Museumsinselunterstützungsgesetz)

A. Problem

Die Bundesregierung hat die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze beschlossen, deren Erlös überwiegend einer Stiftung „Geld und Währung“ zugute kommen soll. Die Gründung dieser Stiftung ist überflüssig. Zugleich benötigt die Stiftung Preußischer Kulturbesitz dringend Mittel, um die Museumsinsel zu sanieren. Der Erlös aus der Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze muss deshalb vollständig der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zugute kommen.

B. Lösung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“ (Museumsinselunterstützungsgesetz).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet, da in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglichen Anschaffungswert des Goldes durch die Deutsche Bundesbank und dem Veräußerungserlös der Münzen zum Marktwert ein Gewinn von voraussichtlich 130 bis 170 Mio. DM aus einer Million Stück Münzen realisiert wird, der zweckgebunden für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz verwendet wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“ und zur Unterstützung der Rekonstruktion der Museumsinsel (Museumsinselunterstützungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“ wird wie folgt geändert:

Erster Abschnitt
Ausgabe einer 1-DM-Goldmünze

§ 8
Erlösverwendung

(1) Der Nettoerlös aus dem Inverkehrbringen der 1-DM-Goldmünzen fließt in voller Höhe der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zu. Er ist zweckgebunden für die Sanierung der Berliner Museumsinsel einzusetzen.

(2) Die Deutsche Bundesbank kehrt den Nettoerlös am 2. Januar 2002 aus.

Artikel 2

Die §§ 10 bis 18, die die neu zu errichtende Stiftung „Geld und Währung“ betreffen, werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2001

Dr. Günter Rexrodt
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Gerhard Schüßler
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Die Verwendung des Nettoerlöses aus der Ausgabe der 1-DM-Goldmünzen wird in § 8 geregelt. Der Nettoerlös ergibt sich als Differenz zwischen dem Ausgabepreis multipliziert mit der Zahl der ausgegebenen Münzen einerseits und den Anschaffungskosten des Goldes, den Kosten für die Herstellung der Münzronden sowie die Prägung der Münzen und dem Nominalwert der Münze multipliziert mit der Zahl der ausgegebenen Münzen andererseits.

Anhand der gegenwärtigen Goldpreisbewegungen ist bei einer Ausgabemenge von einer Million Stück 1-DM-Goldmünzen mit einem Nettoerlös von 130 bis 170 Mio. DM zu rechnen. Letztlich hängt der Nettoerlös sowohl von der tatsächlichen Ausgabemenge an Münzen als auch von der Goldpreisentwicklung im Jahre 2001 ab, kann also zz. noch nicht endgültig berechnet werden.

Gemäß Absatz 1 fließt der gesamte Nettoerlös der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zu. Der Nettoerlös ist zweckgebunden für die Sanierung der Berliner Museumsinsel. Die Museumsinsel in Berlin ist von der UNESCO als kulturelles Welterbe anerkannt worden.

Sie bedarf dringend der Sanierung und Restaurierung. Mit der Auskehrung des Nettoerlöses an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz wird entscheidend dazu beigetragen, dass die Museumsinsel in einem Zeitraum von zehn Jahren nach Maßgabe des Masterplans hergerichtet werden kann.

Finanzverfassungsrechtliche Probleme ergeben sich nicht, weil der Erlös an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz geht, die von allen Bundesländern getragen wird.

Die Mittelbereitstellung erfolgt gemäß Absatz 2 am 2. Januar 2002, dem ersten Werktag nach dem letztmöglichen Tag des Inverkehrbringens der Goldmünzen.

Zu Artikel 2

Der zweite Abschnitt, der die zu errichtende Stiftung „Geld und Währung“ betrifft, wird ersatzlos gestrichen.

Eine Stiftung „Geld und Währung“, die die Deutsche Bundesbank auf dem Gebiet der Wahrung der Geldwertstabilität durch wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Forschung unterstützt, insbesondere auf dem Gebiet des Geld- und Währungswesens, ist nicht notwendig.

Aufgrund der besonderen inhaltlichen Nähe der Stiftung zu der Tätigkeit der Deutschen Bundesbank würden sich in hohem Maße Überschneidungen bei der Forschung ergeben. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der F.D.P. (Bundestagsdrucksache 14/5037) bestätigt, dass sich sowohl der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung als auch die Wirtschaftsforschungsinstitute regelmäßig kompetent und fachlich fundiert zu geld- und währungspolitischen Fragen äußern. Sie hat dabei hervorgehoben, dass in diesem Zusammenhang allerdings keine Grundlagenforschung betrieben werde. Dies ist zutreffend; Grundlagenforschung ist allerdings die Voraussetzung kompetenter und fachlich fundierter Gutachten. Daraus lässt sich im Umkehrschluss ableiten, dass eine qualitativ hochstehende Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Geld- und Währungspolitik in Deutschland geleistet wird.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort zugleich betont, dass es keine konkreten politischen Vorgaben für die wirtschaftswissenschaftlichen Aktivitäten der Deutschen Bundesbank gibt. Dies steht im Kern im Widerspruch zu den Argumenten, insbesondere zur Begründung von § 11 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, die die Errichtung der Stiftung rechtfertigen sollen. Zugleich räumt die Bundesregierung ein, dass eine klare Trennungslinie zwischen den Aktivitäten des neuen volkswirtschaftlichen Forschungszentrums der Deutschen Bundesbank und der Stiftung in der Praxis nicht immer eindeutig zu ziehen sein wird.

Aus den Äußerungen der Bundesregierung ergibt sich mithin, dass eine Stiftung „Geld und Währung“ überflüssig ist.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333